

Wilhelm Weizsäcker:

Wir dürfen wohl annehmen, daß die Leitmeritzer diesen Spruch auch an der gehörigen Stelle zwecks Anerkennung ihrer Rechtsstellung verwandten. Kaum ein Jahr später, am 4. Mai 1325<sup>29</sup>, erhielten sie ein Privileg König Johanns. Darin bestätigt dieser die Privilegien Wenzels I., Otakers II. und Wenzels II. Er fügt hinzu, daß die Leitmeritzer die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten von Magdeburg, die sie seit alters her genossen hätten, auch weiterhin genießen sollen; alle Städte Böhmens, die dasselbe Recht haben, sollen sich bei Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen, wie es bisher zu geschehen pflegte, an die Leitmeritzer wenden. Dann folgt noch die Bestätigung der Niederlage hinsichtlich des Elbehandels mit besonderer Beziehung auf die Aussiger und insbesondere die Bestimmung, daß die Habe (hauptsächlich doch wohl Schiff und Fracht) eines Zuwiderhandelnden von den Leitmeritzern zugunsten der Stadt eingezogen werden dürfe. Am Schluß wird noch das Bannmeilenrecht eingeräumt.

Diese Urkunde bezeugt, daß Leitmeritz schon vorher (gewohnheitsrechtlich) Oberhofstellung erlangt hat, die jetzt nur verallgemeinert und bestätigt wird. Der „*recursus super dubiis sentenciis diffiniendis*“ umfaßt wohl Rechtszug und Oberhofzug, das heißt Entscheidung in zweiter Instanz zufolge Urteilsschelte und Rechtsbelehrung. Die Ausdrücke „*jura, libertates et consuetudines Maydeburgenses*“ umfassen wohl die drei Blöcke, aus denen das Stadtrecht der damaligen Zeit bestand: Geschriebenes Recht, Privilegialrecht und Gewohnheitsrecht<sup>30</sup>.

Um 1325 muß die Verbreitung des Leitmeritzer Rechts schon sehr groß gewesen sein, wengleich urkundliche Nachweise darüber wenig vorhanden sind. So wissen wir nicht bestimmt, ob Königgrätz, wo Magdeburger Recht schon 1259 bezeugt ist, bereits damals in Leitmeritz Recht holte. Das gleiche gilt von Kolin und Kauřim, deren Magdeburger Recht 1261 erwähnt wird. Von Aussig dagegen ist die Rechtsholung in Leitmeritz durch den oberwähnten Magdeburger Spruch von 1324 sichergestellt. Freilich wenige Tage vor der Ausstellung des Privilegs für Leitmeritz (4. Mai 1325), nämlich am 22. April 1325<sup>31</sup>, hatten die Aussiger selbst ein Privileg vom König erhalten. Sie hatten sich darin ihre eigenen *jura, libertates et consuetudines* mit dem Zusatze bestätigen lassen, daß sie in Gerichtssachen,

<sup>29</sup> Cod. jur. mun. II, 138 (1325).

<sup>30</sup> Vgl. die *leges, consuetudines et gracias* des Breslauer Rechtskreises. Weizsäcker, Breslau, als Oberhof mährischer Städte. ZVGesch. Schl. 72 (1938), S. 27.

<sup>31</sup> Cod. jur. mun. II, 133 (1325).